

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

21/10/2015

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Be Smart – Don't Start: Mehr als jeder siebte Jugendliche hat bereits Erfahrungen mit E-Zigaretten gemacht. Jeder Fünfte hat sogar schon mal eine elektrische Wasserpfeife – eine E-Shisha – probiert. Das geht aus einer Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Jahr 2014 hervor. US-amerikanische Studien weisen ebenfalls darauf hin, dass E-Zigaretten und E-Shishas das Risiko erhöhen, mit dem klassischen Rauchen zu beginnen. „Be Smart – Don't Start“, der bundesweite Nichtraucherwettbewerb für Schulen, will helfen, das zu verhindern. Ab sofort läuft die Anmeldefrist für das Schuljahr 2015/16.

[> Mehr Infos](#)

INHALT

> Seite 3

Mobiler Arbeitsmarkt

Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vorgelegt

> Seite 4

Achtung, Datenschutz!

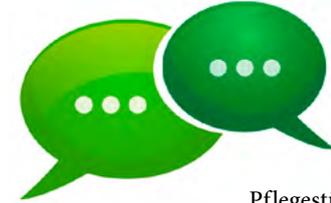
Ein Mitbestimmungsrecht per se hat der Betriebsrat nicht – auf Umwegen aber schon.

Unterstützung für Pflegende

Beschäftigte, die einen Angehörigen pflegen, müssen Beruf und Pflege vereinen. Die AOK steht ihnen mit zahlreichen Beratungs- und Hilfsangeboten zur Seite.

[> Erfahren Sie mehr](#)

Bei Pflege immer gut beraten



Pflegende Angehörige erledigen Monat für Monat eine echte Herkules-Aufgabe. Nicht wenige von ihnen müssen Beruf und Pflege unter einen Hut bekommen. Die AOK unterstützt sie dabei.

Wenn es ohne Hilfe nicht mehr geht, dann ist die Pflege in den eigenen vier Wänden für die meisten Betroffenen die Wunschlösung Nummer eins. Rund 1,8 Millionen pflegebedürftige Menschen in Deutschland haben sich im vergangenen Jahr für eine solche häusliche Pflege entschieden. Zwei Drittel von ihnen werden von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn gepflegt. Nicht wenige pflegende Angehörige stehen dabei vor der Aufgabe, den Job und die Pflege in Einklang zu bringen.

Schnell, unbürokratisch, praxisnah

Die AOK steht ihnen bei dieser Aufgabe zur Seite. Seit knapp 20 Jahren bietet die Gesundheitskasse individuelle Pflegeberatung, mit der Pflegebedürftige und ihre Angehörigen alle wichtigen Informationen rund um das Thema Pflege erhalten.

- Knapp 700 Pflegeberater der AOK bilden ein flächendeckendes Beratungsnetz. Dabei ist die Gesundheitskasse nicht nur in den Ballungsgebieten präsent, sondern auch in entlegenen, ländlichen Regionen. In einigen besonders bevölkerungsarmen Gebieten bietet die Pflegekasse auch mobile Beratungsangebote, bei denen die AOK-Pflegeexperten mehrmals in der

Woche in die betreffende Region kommen.

- Alle Pflegeberater der AOK sind neutral und unabhängig – sie beraten Pflegebedürftige und pflegende Angehörige nur über mögliche Leistungen, treffen aber selbst keine Entscheidungen über Leistungen.
- Die kostenlosen Beratungsgespräche finden entweder in den AOK-Geschäftsstellen oder in sogenannten

PRAXIS-RATGEBER

Sie pflegen einen Angehörigen? Im AOK-Pflegeportal finden Sie interaktive Tests und Videos, Ansprechpartner in Ihrer Nähe und vieles mehr. Schwerpunkt der Seiten ist ein Praxisratgeber mit Tipps, um den Pflegealltag zu Hause zu erleichtern. Hier bekommen pflegende Angehörige Antworten auf Fragen nach Pflegegeld und Pflegestufe, Hilfsmitteln, Haushaltshilfe und Betreuungsleistungen bei Demenz.

[> Zum AOK-Pflegeportal](#)

AOK Pflegeportal



Pflegebedürftig: was nun? Ein Planungs-Check

Pflegestützpunkten statt, welche die AOK gemeinsam mit den jeweiligen obersten Landesbehörden betreibt. Auf Wunsch kommen die Pflegeexperten der AOK auch nach Hause. Sie haben nicht nur fundierte Kenntnisse über die verschiedenen Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung im Gepäck, sondern kennen auch die Preise der Pflegedienste und der stationären Pflegeeinrichtungen und wissen, wo es Unterstützung vor Ort gibt.

- Für die Pflegeberatung setzen die AOKs nur qualifiziertes Personal ein, primär Pflegefachkräfte. Aber auch Sozialversicherungsangestellte oder Sozialarbeiter kommen zum Einsatz. Aufbauend auf diesen Grundqualifikationen hat die AOK für die weitere Qualifizierung der Berater ein Schulungscurriculum entworfen, das über die Anforderungen des GKV-Spitzenverbandes hinausgeht.

Positives Votum für die Pflegeberatung

Erfahrungen aus der Praxis wie auch wissenschaftliche Studien belegen, dass die große Mehrheit der Versicherten die Pflegeberatung positiv bewertet. Aufgrund dessen baut der Gesetzgeber mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll, die Beratung weiter aus. Die AOK setzt darauf, dass Angehörigen im Gesetz ein eigener Rechtsanspruch auf Pflegeberatung eingeräumt wird. Die Gespräche dazu laufen gerade.

Studie zu Minijobbern

Minijobber verzichten öfter auf Ansprüche wie Lohnzahlungen im Urlaub oder im Krankheitsfall. Dabei stehen ihnen die Lohnfortzahlungen genauso zu wie anderen Arbeitnehmern auch. Einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zufolge hängt dies vor allem damit zusammen, dass Minijobber – egal, ob sie einer befristeten oder einer unbefristeten Beschäftigung nachgehen – ihre Arbeitsrechte nicht gut genug kennen. Laut Studie wissen lediglich zwei Drittel der Minijobber, dass sie ein Recht auf bezahlten Urlaub haben, während nahezu alle Vollzeit-Beschäftigten diesen Anspruch kennen. Ein ähnliches Bild zeige sich beim Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit. Einige Unternehmen nutzten dies aus, stellen die Arbeitsmarktforscher fest.

> Mehr Infos zur Studie des IAB

? HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

■ Allein in den Jahren 2008 bis 2013 ist das Honorarvolumen der niedergelassenen Vertragsärzte in Deutschland von 28,6 auf rund 36 Milliarden Euro gestiegen. Ursache war vor allem die im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz festgelegte Honorarreform, die Anfang 2009 in Kraft getreten ist. Im Jahr 2014 beliefen sich die Ausgaben für die vertragsärztliche Versorgung laut Bundesgesundheitsministerium auf 37,5 Milliarden Euro.

> AOK-Dossier „Ärztliche Versorgung“

Mobil in Europa



Mitgliedstaaten der EU vor. So sollen etwa durch die Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen Hindernisse abgebaut werden, die sich aus den Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung ergeben können. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Vorgaben der Richtlinie in das Betriebsrentengesetz zu übernehmen. Im Einkommensteuergesetz soll es Anpassungen bei der Bildung von Pensionsrückstellungen und der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Unterstützungskassen geben.

Gesetz bleibt in Kraft

Das seit Juli 2015 geltende Tarifeinheitsgesetz bleibt vorerst in Kraft. Die Anträge von drei Sparten-Gewerkschaften vor dem Bundesverfassungsgericht, das Gesetz bis zur Entscheidung in der Hauptsache auf Eis zu legen, lehnten die Karlsruher Richter ab. Ziel des Gesetzes ist es, die Macht kleinerer Gewerkschaften zu beschneiden. Kern ist das Prinzip „Ein Betrieb - ein Tarifvertrag“. Dies hat zur Folge, dass in einem Unternehmen nur noch ein Tarifvertrag pro Beschäftigtengruppe gelten soll – und zwar der Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern im jeweiligen Betrieb.

§ ZU FREIZÜGIG

Ein Mitarbeiter einer Kaffee-firma aus Mönchengladbach fand die **Aufkleber auf dem neuen Dienstfahrzeug derart unseriös, dass er sich weigerte, diesen zu fahren**. Die Aufkleber auf den Seitentüren des Lieferwagens sollen den Eindruck erwecken, sie gäben den Blick ins Innere des Wagens frei. Auf der einen Seite schauen nackte Frauenbeine aus einem Berg Kaffeebohnen heraus, an den Füßen baumeln rote High Heels. Als auch noch die grauen Radkappen gegen rote getauscht wurden, eskalierte der Streit – es folgte die fristlose Kündigung. Der Mitarbeiter reichte Klage vor dem Arbeitsgericht ein und bekam Recht. Ein Unternehmen müsse Mitarbeiter vor verhaltensbedingten Kündigungen zunächst abmahnen und damit signalisieren, dass sie mit einem bestimmten Fehlverhalten nicht einverstanden sei. Darauf berief sich auch das Arbeitsgericht.

Urteil des
Arbeitsgerichts
Mönchenglad-
bach vom 14.
Oktober 2015;
Aktenzeichen:
2 Ca 1765/15



Datenschutz: Mitbestimmung auf Umwegen

Die Technisierung am Arbeitsplatz ermöglicht es Arbeitgebern, Daten zu erfassen und zu verarbeiten. Hier sind (auch) die Betriebsräte gefragt, damit die verwendete Technik nicht zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen genutzt wird. Betriebsräte können nach Paragraph 87 Absatz 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz ihr Mitbestimmungsrecht in Sachen Datenschutz geltend machen.

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nennt zwar den Datenschutz nicht als Mitbestimmungstatbestand. Das heißt aber nicht, dass Betriebsräte überhaupt nicht mitbestimmen dürfen, wenn es um das sensible Thema geht. Die Mitbestimmungsrechte in Sachen Datenschutz ergeben sich, so Arbeitsrechtsexperten, quasis auf Umwegen: Nach Paragraph



80 Absatz 1 Nr. 1 und Paragraph 89 BetrVG ist es Aufgabe des Betriebsrates, darauf zu achten, dass der Arbeitgeber die Gesetze und alle Schutzrechte zugunsten der Mitarbeiter einhält. Dazu gehört auch der Datenschutz. Außerdem

spielen verschiedenste Mitbestimmungsrechte aus dem BetrVG im Zusammenhang mit Inhalten, bei denen auch das Datenschutzgesetz berührt ist, eine Rolle. Immer dann, wenn sich der Arbeitgeber bei der Erhebung von personenbezogenen Daten einer technischen Einrichtung bedient, kommt er wegen Paragraph 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG am Betriebsrat nicht vorbei. Grundsätzlich gilt: Lassen die Daten Rückschlüsse auf das Verhalten und die Leistung eines Mitarbeiters zu, dann muss der Betriebsrat mitbestimmen.

[> Zum Betriebsverfassungsgesetz.](#)

INTERESSANTE LINKS

Infos zum Welttag der Diabetes am 14. November

www.welttagdiabetes.de

Gewinnerklassen gesucht: AOK-Schulmeister

www.aok-schulmeister.de

„GLASNUDELN TO GO“

In Kooperation mit dem Spitzenkoch Christoph Brand aus Kassel hat die AOK eine Rezeptsammlung für Studierende zusammengestellt. Auf dem Speiseplan stehen zum Beispiel „Glasnudeln to go“, ein „Kopfsalat-Smoothie“ und „Lachs aus der Röhre“. Die Mitte Oktober gestartete Kampagne läuft unter dem Namen „AOK-Daily-Food“ und liefert gesunde Alternativen zum Fast-Food.



[> Zur Aktion „AOK-Daily-Food“](#)



FRAGE – ANTWORT

Wie heißt der bundesweite Nichtraucherwettbewerb für Schulen?

[> Hier antworten ...](#)

**GEWINNEN* SIE EINEN
50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: **6. November 2015**

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Jürgen Berger, 93342 Saal an der Donau

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

[> Newsletter abonnieren/abbestellen](#)

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31
www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau
Fotos: iStockphoto, AOK-Die Gesundheitskasse, Fotolia, picture alliance / dpa

